

Bekanntmachung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

Tiroler Straße – Stadt Wolfratshausen

Anordnung Nr. 4/2026

Anlage: Verkehrszeichenplan zur Verkehrsrechtlichen Anordnung 4/2026

Die Stadt Wolfratshausen erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 39 Abs. 1 und Abs. 3, § 41 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 und Abs. 9 StVO in Verbindung mit Art. 2 und 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende Verkehrsrechtliche

Anordnung

1. In der Tiroler Straße in Wolfratshausen wird gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan ein absolutes Halteverbot mit dem Hinweisschild: „Feuerwehrezufahrt“ und einer Grenzmarkierung angeordnet.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch die Zeichen 283-10, 283-20 mit dem Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ (nach DIN 4066) und dem Zeichen 299 (Grenzmarkierung) darzustellen.
3. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt der Stadt Wolfratshausen.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Stadt Wolfratshausen



Klaus Heilinglechner

1. Bürgermeister

Verkehrszeichenplan VA Nr. 4/2026
Tiroler Straße Höhe Hausnummer 2 Feuerwehrzufahrt



Grenzmarkierung auf Höhe des absoluten Halteverbotes